



Trennung Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen

- **Zuständigkeit des Kreises Steinfurt:**
 - ca. 1.017 Fälle
- 662 in einer Einrichtung im Kreis Steinfurt
- 355 in einer Einrichtung außerhalb des Kreises Steinfurt
- 562 Menschen erhielten bisher vom LWL Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Künftige Steigerung wahrscheinlich

Örtliche Zuständigkeit (3. und 4. Kapitel SGB XII)



- Gewöhnlicher Aufenthalt (gA) vor der Aufnahme in die besondere Wohnform muss im Kreis Steinfurt gewesen sein
- Delegation der Leistungsgewährung auf die 24 Ortsbehörden
- Kreis Steinfurt obliegt die Fachaufsicht
- Regelung des gA findet innerhalb des Kreises Steinfurt keine Anwendung (Wohnortprinzip)
- Wohngeld: tatsächlicher Aufenthalt (Einrichtungsort)

**Anträge wurden unmittelbar durch die zuständige
Ortsbehörde versendet**

Örtliche Zuständigkeit

Beispiele



Beispiel 1:

- Einrichtungsort: Greven
- gA: Emsdetten
- Zuständige Kommune: Greven

Beispiel 2:

- Einrichtungsort: Greven
- gA: München
- Zuständige Kommune: München

Beispiel 3:

- Einrichtungsort: München
- gA: Emsdetten
- Zuständige Kommune: Emsdetten

Bedarf



- | | |
|--|---|
| Regelsatz | Regelbedarfsstufe 2 (389,00 € mtl.) |
| + (Mehrbedarf) | Bsp.: Merkzeichen G, kostenaufwändige Ernährung |
| + (Mittagsverpflegung) | Tätigkeit WfbM oder tagesstrukturierende Maßnahme (und Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung) (siehe auch weitere Folie) |
| + (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) | Insbesondere bei freiwilliger Krankenversicherung |
| + Kosten der Unterkunft | Siehe nachfolgende Folie |

Bedarf der leistungsberechtigten Person

Kosten der Unterkunft



- Leistungsrechtlich notwendig:
 - Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag
 - Kreis Steinfurt prüft nicht die Kalkulationsgrundlage
- Immer anererkennungsfähig:
 - 100 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes
 - Kreis Steinfurt: 367,46 € mtl.

Kosten der Unterkunft



- Grundsätzlich anerkennungsfähig:
 - Max. 125 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen
 - Kreis Steinfurt: 459,33 € mtl.

Voraussetzung: Vertrag weist zusätzliche Kosten auf

- Möblierung der persönlichen Räume
- besondere Wohn- und Wohnnebenkosten (Nachweis!)
- Strom, Instandhaltung, Haushaltsgroßgeräte
- Telefon, Internet, Fernsehen

- Grenzen werden kalenderjährlich angepasst
- Überschreitung (auch bei Nebenkostenabrechnung) der 125%-Grenze: ggf. Eingliederungshilfe



- Rundschreiben BMAS vom 28.10.2019
- Vorgehensweise bis zum 31.12.2019:
 - Kostenübernahme als Eingliederungshilfe
 - Kürzung der Grundsicherung
- Vorgehensweise ab dem 01.01.2020:
 - ~~Kürzung der Grundsicherung~~
 - Kostenübernahme als Grundsicherung:
Mehrbedarf gem. § 42b Abs. 2 SGB XII
 - Möglich: zusätzlich Eingliederungshilfe (Vereinbarung mit dem LWL notwendig)



- Grundlage der Gewährung des Mehrbedarfes
 - Vertrag zwischen Leistungsberechtigten und dem Anbieter → Begründung der Zahlungsverpflichtung
 - Abgrenzung:
Häusliches Umfeld // gemeinschaftliche Verpflegung
- Umfang des Mehrbedarfes
 - 3,40 € je Arbeitstag (Sozialversicherungsentgeltverordnung)
 - Grundsätzlich heranzuziehen: Zahl der Arbeitstage



- Pauschalisierte/Prognostische Bewilligung

Wöchentliche Arbeitstage	Monatliche Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfes
5	19	64,60 €
4	15	51,00 €
3	11	37,40 €
2	8	27,20 €
1	4	13,60 €

- Gewährung regelmäßig gem. § 44a SGB XII vorläufig
- Abwesenheitszeiten (z.B. Kur, Krankheit; nicht: Urlaub) von mindestens zwei Wochen sind mitzuteilen
 - ⇒ neue Festsetzung des geringeren Mehrbedarfes

- Problem: LWL beendet Einkommensüberleitungen erst zum 01.01.2020
- Verschiedene Einkommensarten fließen Ende Januar 2020 erstmals zu
 - ⇒ stehen im Januar nicht zur Verfügung
- Übergangsregelung: § 140 SGB XII-n.F. 
 - Leistungsbezieher nach dem 3./4. Kapitel SGB XII
Keine Einkommensanrechnung von am Ende des Monats zufließenden Einkünften im Januar
 - Selbstzahler



- Grundsatz: Leistungen werden an leistungsberechtigte Person ausgezahlt
- Abweichung möglich, sofern leistungsberechtigte Person dies befürwortet
- Rente fließt der leistungsberechtigten Person zu und wird diesseits als Einkommen berücksichtigt
- Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr
- Weiterbewilligung bedarf einer Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse